

**VEREINTE  
ERNENNUNGSKOMMISSIONEN  
FÜR DAS NOTARIAT**

Rue des Bouchers, 67  
B 1000 BRUSSEL  
Tel. 02 506 46 44  
Fax 02 506 46 49  
[info@bcn-not.be](mailto:info@bcn-not.be)

**Einstimmiges Gutachten der vereinten Ernennungskommissionen für das Notariat, in Anwendung des Artikels 38, § 3,4° des Gesetzes vom „25 Ventosegesetz Jahr XI“ über die Organisation des Notariats, in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2006**

Einführung und Zielsetzungen

Die Bearbeitung der Beschwerden von Privatpersonen über die Arbeitsweise der Amtsstuben wird derzeit anhand des Artikels 49 *bis* des „Ventosegesetzes“ geregelt, welcher den Ernennungskommissionen eine ausschließliche Zuständigkeit erteilt die Beschwerden zu behandeln.

Die Provinzialkammern sind aufgrund des Artikels 76 des „Ventosegesetzes“ zuständig um „alle Beschwerden und Einwände von Dritten gegen Gesellschaftsmitglieder im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Berufes zu verhindern oder durch eine gütliche Einigung zu regeln“. Diese Zuständigkeit wird beschränkt auf eine Vorbeugung und eine Schlichtung der Beschwerde. Aufgrund einer literarischen Auslegung der legalen Bestimmung, kann man zu dem Entschluss kommen, dass die Provinzialkammern keine Zuständigkeit haben über die Begründung der Beschwerde zu entscheiden, außer wenn sie ein Disziplinarverfahren gegen den Notar veranlassen könnte. Allerdings hat sich eine reine Richterpraktik innerhalb der Kammern entwickelt, die auf Ehre und Gewissen und oft sehr erfolgreich die Beschwerden der Privatpersonen bearbeitet haben. Währenddessen haben sich die ersten Ernennungskommissionen eher zurück gehalten und die Regel gehandhabt, dass sie keine Beschwerden behandeln, womit sich die Provinzialkammern schon befasst haben. Diese faktische Priorität der Provinzialkammern stützt sich auf keinen einzigen Gesetzestext, ist jedoch historisch so progressiv gewachsen.

Die nationale Notariatskammer ist aufgrund des Artikels 91,4° des „Ventosegesetzes“ zuständig gütliche Einigungen über Streitigkeiten zwischen Mitglieder verschiedener Gesellschaften aus zu handeln.

Die heutige Praktik scheint unzureichend.

Ein erstes Problem betrifft die Tatsache, dass ein Dritter, die ihm, nach außen, scheinende komplizierte Struktur der notariellen Institutionen nicht geläufig ist, nicht weiß an welcher Institution er sich wenden soll: an den König, an den Minister, an den Königlichen Verband des Belgischen Notariatswesens, an die Provinzialkammer, an die nationale Kammer, an die Ernennungskommissionen oder an den Hohen Rat der Justiz. Es ist wichtig, dass eine Privatperson, die sich an die falsche Institution wendet, adäquat betreut wird, indem seine eingereichte Beschwerde, die bei der falschen Instanz eingereicht wurde, sofort (und ohne, dass der Kläger das selber tun muss) zu einer Zentralinstanz übermittelt wird. Letztere vermittelt die Beschwerde dann an die zuständige behandelnde Instanz, in diesem Fall die Provinzialkammern. Dies gehört zu einer modernen und effizienten Verwaltung von

Beschwerden, in dem die Annahme und Behandlung der Beschwerden auf eine für den Bürger zuverlässige Weise stattfindet.

Ein zweites Problem betrifft die Tatsache dass derzeit tatsächlich zwei Instanzen parallel die Beschwerden behandeln : die Provinzialkammern einerseits und die Ernennungskommissionen andererseits. Wenn eine Beschwerde bei einer Ernennungskommission hinterlegt ist, untersucht diese erst, ob die Beschwerde nicht vorher schon eingereicht wurde (*non bis in idem*) und ob, in diesem Zusammenhang, kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Auch in diesem Punkt sollte die heutige Praktik auf Vordermann gebracht werden, indem man jeder zuständigen notariellen Institution ermöglicht, mittels einer deutlicheren Beschreibung der Zuständigkeitsbereiche, ihre Rolle in der Beschwerdenverarbeitung und Behandlung nachzukommen. Die vereinten Ernennungskommissionen sind der Meinung, dass die Provinzialkammern für die Behandlung der Beschwerden am besten angebracht und am meisten geeignet sind. Sie sind regional verbreitet, die örtlichen Regeln und Gepflogenheiten sind ihnen geläufig und sie sind darin bewandert. Übrigens verfügen sie, anders als die vereinten Ernennungskommissionen, über die nötigen Zwangsmittel durch die Disziplinarbestimmung. Demgegenüber steht, dass die vereinten Ernennungskommissionen eher für die Zentralisierung der Beschwerden angebracht sind und ihre kohärente Behandlung und in angemessenen Fristen, garantieren.

Ein drittes Problem betrifft den Informationsmangel über den Verlauf der Beschwerdenbehandlung und den Mangel an eine scheinbare Unabhängigkeit innerhalb der Provinzialkammern, die ausschließlich aus Notaren zusammengesetzt sind.

Um einerseits der Richterpraktiken Zuständigkeit der Provinzialkammern einen gesetzlichen Grundstein zu geben und andererseits die Beschwerdenbehandlung und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Provinzialkammern und den Ernennungskommissionen im Interesse des Klägers zu systematisieren, wird folgendes vorgeschlagen.

#### A. Empfang der Beschwerden

Der erste Schritt betrifft den Empfang der Beschwerde. Jede Institution oder Instanz die Empfänger einer Beschwerde ist, muss diese nach Empfang innerhalb einer bestimmten Frist, z.B. 15 Tage, an die vereinten Ernennungskommissionen übermitteln. Jede Beschwerde, die zulässig ist, wird in einer zentralen Beschwerdendatenbank, die von den vereinten Ernennungskommissionen verwaltet wird, zentralisiert. Bei der Registrierung wird jede Beschwerde in Kategorien eingeteilt. Dies erlaubt den vereinten Ernennungskommissionen die umfassende Qualität des Notariats im Auge zu behalten. Falls sie bemerken, dass ein bestimmter Beschwerdetyp zu häufig auftritt, kann sie Empfehlungen geben und sich mit allen zuständigen notariellen Instanzen absprechen.

#### B. Zulässigkeit einer Beschwerde

Die befugte Kommission prüft die Zulässigkeit der Beschwerde.

Um zulässig zu sein, muss die Beschwerde :

- schriftlich sein und vom Kläger oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben und datiert sein;
- die lückenlose Identität des Klägers erfassen, sowie eine summarische Beschreibung der Tatsachen umfassen.

Auch Beschwerden die elektronisch eingereicht wurden, sind zulässig, aber die Ernennungskommissionen können eine datierte und unterschriebene Bestätigung seiner Beschwerde verlangen.

Unzulässig sind folgende Beschwerden:

1. Beschwerden die des strafrechtlichen oder des disziplinarischen Zuständigkeitsbereiches der Gerichte zugehören ;
2. Beschwerden die Bezug nehmen auf den Inhalt einer notariellen Urkunde, wenn sie schon das Objekt eines laufenden gerichtlichen Verfahrens sind ;
3. Beschwerden, schon bei den Ernennungskommissionen eingereicht worden sind und keine neuen Elemente enthalten;
4. Beschwerden, die offenbar unbegründet sind.

Die Entscheidung der Ernennungskommissionen muss mit Gründen versehen sein und man kann keine Berufung gegen sie einlegen. Der Kläger wird immer benachrichtigt.

Wenn eine Beschwerde als unzulässig erklärt wird, wird diese nicht der Provinzialkammer übermittelt.

### C. Verlauf der Prozedur

Die vereinten Ernennungskommissionen senden die zulässige Beschwerde an die zuständige Provinzialkammer und benachrichtigen hierüber den Kläger, dies mit einem allgemeinen Schema des späteren Verlaufs des Verfahrens.

Die zuständige Provinzialkammer bestätigt innerhalb, in einer zu bestimmenden Frist, den Empfang der Beschwerde mit einem Vermerk des Eingangsdatums und sie unterrichtet den betreffenden Notar über den Inhalt der Klage.

Die Provinzialkammer bearbeitet die Beschwerde innerhalb drei Monate nach Eingang (der Sendung von den Ernennungskommissionen). Diese Frist kann, aufgrund eines begründeten Antrags der Provinzialkammer, von den Ernennungskommissionen verlängert werden. Alle betreffenden Parteien werden hierüber benachrichtigt.

Die Provinzialkammer garantiert die Behandlung der Beschwerde und unterrichtet die zuständige Ernennungskommission hierüber.

Wenn einmal die Beschwerde als ganz oder teilweise unzulässig erklärt wurde, oder nicht fristgerecht abgewickelt wurde, kann der Kläger aufgrund eines ausdrücklichen und schriftlichen Antrags beantragen, dass die zuständige Ernennungskommission doch noch eine Schlichtung vornimmt, wenn die Beschwerde Bezug auf das Kriterium der totalen Qualität des Notariats oder auf die Arbeitsweise von den Amtsstuben nimmt. Es sei denn, dass die Ernennungskommission der Meinung ist, dass die Schlichtung wenig Erfolgchancen hat, 1°) versucht sie die Standpunkte der Betroffenen einander näher zu bringen; 2°) gibt sie die Information an den Kläger weiter, dass der Schlichtungsversuch keine Ergebnis liefert oder liefern kann; 3°) gibt sie Empfehlungen, die eine Lösung für ein entstandenes Problem bieten können; 4°) unterbreitet sie den zuständigen Instanzen und dem Justizminister Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Notariats

Das heißt, dass die Ernennungskommission den Auftrag des *Ombudsmann* erfüllt. Die Ernennungskommission kann alle Betroffenen anhören und zusätzliche Auskünfte

anfragen. Jeder Notar ist berufsethisch angehalten in einem angemessenen Zeitraum auf die Fragen der Ernennungskommission zu antworten.

D. Untersuchung des Verlaufes der Prozedur

Die zuständige Ernennungskommission prüft den Verlauf der Prozedur

E. Regelung zur Behandlung der Beschwerden

Eine Regelung muss von den Ernennungskommissionen in enger Absprache mit den Provinzialkammern ausgearbeitet werden.